

„Gefahr im Verzuge“: Ein Rechtshilfefonds im Fadenkreuz europäischer Finanzbürokratie

Der gewaltsam nach Den Haag entführte Präsident Jugoslawiens erkannte die Rechtmäßigkeit des „Tribunals“ in Den Haag nicht an und erhielt deshalb keinerlei finanzielle Unterstützung für seine Verteidigung. Eines der ersten Projekte der Vereinigung für Internationale Solidarität (VIS) e.V. war der Aufbau eines Rechtshilfefonds für die Verteidigung von Slobodan Milošević in Den Haag. Bereits zwei Monate nach Einrichtung des Rechtshilfefonds wurden die Konten der VIS ohne Vorankündigung bei der Volksbank Darmstadt eingefroren. Die Bank begründete die Sperrung der Konten mit der EG-Verordnung Nr. 2488/2000. Diese besagt, dass es untersagt ist, Slobodan Milošević und namentlich benannten Personen seines Umfeldes Gelder zur Verfügung zu stellen. In der von Rechtsanwalt Kronauer beantragten Einstweiligen Verfügung gegen die Volksbank Darmstadt stellte der Richter am Amtsgericht Darmstadt völlig zutreffend fest: „Darunter (Anm.: die Verordnung) fällt nach Auffassung des Gerichts nicht die Sammlung von Geldern für eine Verteidigung, da es sich um einen Rechtshilfefonds handeln soll, nicht aber um eine Übereignung der Gelder an Slobodan Milosevic. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen hat jeder Mensch Anspruch auf Verteidigung vor einem Strafgericht, sodaß prinzipiell die Sammlung von Spenden für eine bis zur Verurteilung als unschuldig geltende Person nicht zu beanstanden ist.“

Mit dieser Belehrung durch das Amtsgericht Darmstadt für die juristisch nicht so bewanderten Beamten der Oberfinanzdirektion Koblenz (OFD) hätte der Fall abgeschlossen sein können. Diese baten aber das Generaldirektorat der Europäischen Kommission um Auslegungshilfe. Ein gewisser Fink-Hooijer stellte zwar ebenfalls fest, dass die Spendengelder „nicht dem Einfrierungsgebot des Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung unterliegt, aber man könne die finanziellen Mittel „als zu seinem (Anm.: Milošević) Vorteil reichend ansehen“ und dies wäre „deshalb eine Handlung im Sinne von Artikel 1 (b) der Verordnung.“ Er versichert, dass er einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht vorgreifen wolle, empfiehlt aber die Strafverfolgungsbehörden in der BRD zu unterrichten, damit Sanktionen gegen die Inhaber und Spender verhängt werden können.

Trotz der Entscheidung des Amtsgerichts Darmstadt wurden die Konten der VIS von der Volksbank gekündigt. Die VIS eröffnete neue Konten bei der Postbank. Die Rechtsabteilung der Postbank teilt zur Kündigung der Konten nach einem Monat mit: „Die fristlose Kündigung ist erfolgt, weil die Postbank über ein Schreiben der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 16.01.2004 Kenntnis erlangt hat (...), dass über diese Konten Spenden für die Verteidigung von Slobodan Milošević gesammelt würden und dies ein Verstoß gegen besagte Verordnung sei. Rechtsanwalt Schneider schreibt daraufhin an die OFD Koblenz:

„Es bleibt festzustellen, daß das Rundschreiben der Oberfinanzdirektion die strafrechtskonforme und rechtmäßige Tätigkeit des Geldsammelns diskriminiert, von den Banken als Verpflichtung zur – fristlosen und fristgerechten – Kündigung angesehen wird und damit die grundrechtlich geschützte Vereinstätigkeit meiner Mandantschaft erheblich behindert.

Ich beantrage deshalb die Überprüfung des Sachverhalts, die Aufhebung der Mitteilung und ein präzisierendes Rundschreiben an die Banken.“

Dieses Schreiben wurde von der OFD Koblenz nie beantwortet, stattdessen verschafften sich Beamte der Zollfahndung Essen im Auftrag der OFD und abgeseget vom Amtsgericht Darmstadt Zutritt zu der Wohnung des Finanzbeauftragten der VIS. Im Untersuchungsbeschluss wird ein nicht näher benannter Verstoß gegen das Außenhandelswirtschaftsgesetz angeführt, sowie die Auffindung von Beweismitteln, insbesondere Unterlagen, aus denen die Spender ersichtlich sind und die weitere Verwendung der auf den Konten eingezahlten Finanzmittel. Das Überfallkommando ließ einen PC und Vereinsunterlagen der VIS mitgehen. Unmittelbar davor wurde der stellvertretende Leiter der Innenrevision einer Darmstädter Bank durch Androhung einer Hausdurchsuchung zur Herausgabe der Kontenunterlagen gezwungen und die Konten wurden gepfändet. Durchsuchungen dürfen nach dem Grundgesetz der BRD Artikel 13 (2) nur „bei Gefahr im Verzuge“ durchgeführt werden. Rechtsanwalt Kaleck legt gegen den Untersuchungsbeschluss und Pfändungsanordnung Beschwerde ein. Im Dezember 2005 erlässt die OFD Koblenz einen Bußgeldbescheid in Höhe von 10.000 € gegen die VIS. Auch hiergegen legt Rechtsanwalt Kaleck Beschwerde ein.

Die Jugoslawisch-Österreichische Solidaritätsbewegung (JÖSB), die inzwischen das Konto des Rechtshilfefonds führt, wird Anfang 2006 von der Bank Austria darauf hingewiesen, die Spendensammlung über das Konto einzustellen, andernfalls hätten sie „weitere Maßnahmen“ zu erwarten. Rechtsanwältin Dr. Vana-Kowarzik teilt der Bank Austria mit, dass der Rechtshilfefonds nicht gegen die EU-Verordnung verstößt und dass die JÖSB sich nicht veranlasst sieht, den Spendenaufruf zu widerrufen. Daraufhin kündigt die Bank Austria das Konto und sperrt die Gelder.

Auf eine Anfrage der Europaabgeordneten Sahra Wagenknecht antwortet Frau Ferrero-Waldner im Namen der Kommission: „Die Verordnung ermächtigt die Kommission dazu, ausnahmsweise Ausnahmen hiervon zu streng humanitären Zwecken zu gewähren. Die Kommission wurde nicht ersucht, für das Sammeln von Geldern für einen Rechtshilfefonds zugunsten des ehemaligen Präsidenten Milosevic eine Ausnahme zu gewähren. Das Sammeln von Geldern zu diesem Zweck ist daher ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2488/2000.“ Ein wahrlich feudales Rechtsverständnis!

Das Amtsgericht Neustadt schlägt am 14.02.2006 das Ordnungswidrigkeitsverfahren der OFD Koblenz gegen die VIS nieder und hebt die Pfändung der Spendengelder auf. Gegen diesen Beschluss legt die Staatsanwaltschaft Frankenthal Rechtsbeschwerde ein. Am 30.05.2006 wird die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht Zweibrücken als unbegründet verworfen und damit ist das Ordnungswidrigkeitsverfahren endgültig niedergeschlagen und Pfändung und Beschlagnahme aufgehoben. Am 11.03.2006 erlag Slobodan Milošević an den Haft- und Verhandlungsbedingungen, die ihm vom „Tribunal“ auferlegt wurden, nachdem ihm trotz seines sichtlich angeschlagenen Gesundheitszustandes ein Erholungsaufenthalt in einer Moskauer Spezialklinik seitens des „Tribunals“ verweigert wurde. Am 27.03.2006 gibt die Bank Austria die Spendengelder des österreichischen Kontos mit einer nichts sagenden Begründung frei. Ein Schelm wer dabei Böses denkt.

Soweit die etwas geraffte Darstellung der Umstände unter denen für die Verteidigung von Slobodan Milošević im deutschsprachigen Raum Spenden gesammelt wurde. Was veranlasste nun europäische und deutsche Behörden zu dieser Amtshilfe für das „Tribunal“, unter Bruch zahlloser Grundrechte? Slobodan Milošević's Verteidigung leistete eine hervorragende Aufklärung über die Geheimdienstoperationen und Propagandalügen, mit denen der Krieg der NATO gegen die BR Jugoslawien vorbereitet und begleitet wurde. Und obwohl fast vom Beginn des „Jahrhundertprozesses“ eine fast vollständige Nachrichtensperre über das „Tribunal“ verhängt wurde, drangen immer wieder Einzelheiten über das „Verfahren“ an die Öffentlichkeit. Von den Anklagen gegen Milošević stimmte so gut wie nichts. Ankläger, Richter und ihre Hintermänner wurden zunehmend nervöser und dies erklärt auch das aggressive Verhalten der Behörden gegen den Rechtshilfefonds. In der letzten „Tribunalssitzung“ nach Milošević's Tod spürte man förmlich die Erleichterung aller Beteiligten in diesem Schauprozess, dass man die Aktendeckel in diesem „Verfahren“ endlich schließen konnte. Für alle gerechtigkeitsliebenden Menschen kann dieses „Verfahren“ nicht zu Ende sein, solange nicht die wahren Schuldigen der jugoslawischen Tragödie auf der Anklagebank sitzen und die illegalen ad hoc-Tribunale in Den Haag und Arusha abgeschafft sind.

Peter Betscher ist Vorstandsmitglied der Vereinigung für Internationale Solidarität und Mitglied des DFV Hessen

Literaturempfehlungen:

- Ralph Hartmann, Der Fall Milošević, Dietz Verlag Berlin 2002, ISBN: 332002034X, 12,80 €
- Die Zerstörung Jugoslawiens - Slobodan Milošević antwortet seinen Anklägern, Zambon-Verlag, Frankfurt 2006, ISBN: 3-88975-135-0, 10,- €
- Germinal Civikov, Der Milošević-Prozess, Promedia, Wien 2006, ISBN: 3-85371-264-1, 13,90 €

Aus: Freidenker Nr. 4-06 Dezember 2006